

Ab 1. Juni 2022: Sozialrechtliche Rahmenbedingungen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. nach Antrag auf vorübergehenden Schutz

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt.	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> -AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
Existenzsichernde Sozialleistungen?	Grundsicherung nach SGB II / Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII → Beginn: Folgemonat nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis → § 74 SGB II, 146 SGB XII, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG	Grundsicherung nach SGB II / SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII → Beginn: Folgemonat nach Erteilung der Fiktionsbescheinigung → Auch Fiktionsbescheinigungen, die nicht den formellen Anforderungen entsprechen, werden bis 31. Oktober 2022 akzeptiert, wenn sie alle erforderlichen Angaben enthalten. → § 74 SGB II, 146 SGB XII, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG	Leistungen nach AsylbLG → Durch die Stellung eines „Schutzgesuchs“ besteht nach Auffassung der Bundesregierung Anspruch auf AsylbLG gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. → Wenn Fiktionsbescheinigung noch nicht ausgestellt ist, <u>oder</u> → wenn Fiktionsbescheinigung zwar ausgestellt ist, aber <u>weder</u> erkennungsdienstliche Behandlung, <u>noch</u> AZR-Registrierung erfolgt ist, besteht Anspruch auf AsylbLG gem. § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG. → § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG	Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII → § 23 SGB XII → Bis 31. August 2022 ist der Aufenthalt rechtmäßig, auch nachdem der vorübergehende Schutz abgelehnt wurde. Da bis dahin keine Ausreisepflicht eintritt, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und nicht nach AsylbLG.
	→ Übergangsweise und um Zahlungslücken zu vermeiden, müssen bis 31. August 2022 weiterhin Leistungen nach § 18 AsylbLG erbracht werden, wenn im Mai 2022 bereits Leistungen nach AsylbLG bezogen wurden, die Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung vor Juni 2022 ausgestellt wurde und die Leistungen nach SGB II / XII nicht nahtlos bewilligt werden können. Die Leistungen nach SGB II / XII werden dann später rückwirkend ab 1. Juni 2022 nachgezahlt (Differenz) bzw. den AsylbLG-Trägern erstattet. → § 18 AsylbLG			

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (mit erkennungsdienstlicher Behandlung oder AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
Gesundheitsversorgung?	<p>→ Bei Leistungen nach SGB II: Pflichtversicherung in der GKV gem. § 5 Abs. 2a SGB V.</p> <p>→ Bei laufenden Leistungen nach SGB XII: Auftragsversorgung gem. § 264 Abs. 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte im Umfang der GKV.</p> <p>→ Bei Personen, die keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, XII oder AsylbLG beziehen: Pflichtversicherung in der GKV gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V i. V. m. § 5 Abs. 11 SGB V.</p> <p>→ Für Personen, die nicht hilfebedürftig sind im Sinne des SGB II oder XII, ist auch der Beitritt zur Freiwilligen Versicherung in der GKV innerhalb von sechs Monaten nach Einreise in Deutschland möglich. Dies ist z. B. wichtig für Selbstständige (§ 417 SGB V, § 9 SGB V).</p> <p>→ vgl.: Schreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20. Mai 2022: https://t1p.de/prg60 sowie Claudia Mehlhorn "KV in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine" https://t1p.de/fhghw.</p>	<p>→ Bei Leistungen nach SGB II: Pflichtversicherung in der GKV gem. § 5 Abs. 2a SGB V.</p> <p>→ Bei Leistungen nach SGB XII: Auftragsversorgung gem. § 264 Abs. 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte im Umfang der GKV.</p> <p>→ Für Personen, die nicht hilfebedürftig sind im Sinne des SGB II oder XII, ist auch der Beitritt zur Freiwilligen Versicherung in der GKV innerhalb von sechs Monaten nach Einreise in Deutschland möglich. Dies ist z. B. wichtig für Selbstständige. (§ 417 SGB V, § 9 SGB V).</p> <p>→ vgl.: Schreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20. Mai 2022: https://t1p.de/prg60 sowie Claudia Mehlhorn "KV in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine" https://t1p.de/fhghw.</p>	<p>→ Gesundheitsversorgung über § 4 / 6 AsylbLG,</p> <p>→ Behandlungsscheine vom Sozialamt bzw. in manchen Kommunen und Bundesländern Gesundheitskarte von der Krankenkasse gem. § 264 Abs. 1 SGB V.</p>	<p>→ Bei laufenden Leistungen nach SGB XII: Auftragsversorgung gem. § 264 Abs. 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte im Umfang der GKV.</p> <p>→ Ansonsten: Hilfe zur Gesundheit nach SGB XII mit Behandlungsscheinen vom Sozialamt (§§ 47ff SGB XII)</p>

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (mit erkenntnisdienstlicher Behandlung bzw. AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> -AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
Pflegeleistungen	<p>→ in den ersten 24 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft in der GKV / Pflegeversicherung: i. d. R. Hilfe zur Pflege nach §§ 61ff SGB XII im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung</p> <p>→ Nach 24 Monaten Mitgliedschaft in der GKV/Pflegeversicherung: Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 33 Abs. 2 SGB XI)</p>	<p>→ in den ersten 24 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft in der GKV / Pflegeversicherung: i. d. R. Hilfe zur Pflege nach §§ 61ff SGB XII im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung</p> <p>→ Nach 24 Monaten Mitgliedschaft in der GKV/Pflegeversicherung: Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 33 Abs. 2 SGB XI)</p>	<p>→ Pflegeleistungen über § 6 AsylbLG, weitgehend im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung (ggfs. kein Pflegegeld, vgl. BSG, Urteil vom 20.12.2012 - Aktenzeichen B 7 AY 1/11 R, https://t1p.de/9u64f).</p>	<p>→ Hilfe zur Pflege nach §§ 61ff SGB XII im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung</p>
Eingliederungshilfe	<p>→ Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB IX</p> <p>→ Keine Beschränkung auf Ermessensleistungen, da von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist (§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX), sowie aufgrund Art. 13 Abs. 4 RL 2001/55/EG, https://t1p.de/pfjs.</p> <p>→ vgl. Schreiben des BMAS vom 29.4.2022, https://t1p.de/pz5r2,</p>	<p>→ Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB IX</p> <p>→ Keine Beschränkung auf Ermessensleistungen, da von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX auszugehen ist.</p> <p>→ Die Gesetzgeberin hat für den Rechtskreis des SGB XII in § 146 Abs. 1 S. 1 SGB XII ausdrücklich klargestellt, dass auch mit Fiktionsbescheinigung von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist. Nichts anderes kann für den Rechtskreis des SGB IX gelten.</p>	<p>→ Leistungen nach § 6 AsylbLG</p> <p>→ Bei der Entscheidung über die Leistungen müssen auch die UN-Behindertenkonvention sowie Art. 13 Abs. 4 RL 2001/55/EG und § 6 Abs. 2 AsylbLG berücksichtigt werden.</p> <p>→ Dies hat zur Folge, dass der Leistungsumfang nicht geringer sein darf, als nach den Vorgaben des SGB IX.</p>	<p>→ Leistungen nach SGB IX</p> <p>→ Es besteht ggfs. Ermessen (§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Bei der Ermessensausübung müssen die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt werden (insbes. Art. 5).</p> <p>→ Im Ergebnis müssen wohl alle Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.</p>
	<p>→ Auch wenn bis 31. August 2022 noch übergangsweise Leistungen nach § 18 AsylbLG erbracht werden sollten, besteht bereits Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. In diesen Fällen ist gem. § 150a SGB IX der § 100 Abs. 1 SGB IX nicht anwendbar. Daher besteht ein uneingeschränkter Anspruch gem. § 99 SGB IX.</p> <p>→ Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung entspricht jedoch nicht der Gesetzesbegründung zu § 150a SGB IX.</p>			

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (mit erkennungsdienstlicher Behandlung bzw. AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> -AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
Erwerbstätigkeit	→ Aufenthaltserlaubnis berechtigt immer zur selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit → § 24 Abs. 6 AufenthG wird ab 1. Juni gestrichen.	→ Schon mit Fiktionsbescheinigung muss laut BMI Erwerbstätigkeit erlaubt werden . → Schreiben des BMI vom 14. April 2022 (S. 14): https://t1p.de/tycp9 , analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG.	→ Mit Fiktionsbescheinigung muss laut BMI die Erwerbstätigkeit erlaubt werden . → Schreiben des BMI vom 14. April 2022 (S. 14): https://t1p.de/tycp9 , analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG. → Ohne Fiktionsbescheinigung ist eine Erlaubnis der ABH erforderlich (§ 4a Abs. 4 AufenthG). Hierfür dürften aber nur in wenigen Fällen die Voraussetzungen erfüllt sein (z.B. für Fachkräfte mit anerkanntem Abschluss, für Ausbildung, Freiwilligendienste oder bestimmte Praktika).	→ Erlaubnis der ABH erforderlich (§ 4a Abs. 4 AufenthG). Hierfür dürften aber nur in wenigen Fällen die Voraussetzungen erfüllt sein (z.B. für Fachkräfte mit anerkanntem Abschluss, für Ausbildung, Freiwilligendienste oder bestimmte Praktika).
Leistungen der Arbeitsförderung des SGB III?	→ Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	→ Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	→ Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.	→ Ja, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden <i>kann</i> .
Leistungen der Ausbildungsförderung des SGB III	→ Ja, keine Einschränkungen. → § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III	→ Ja, keine Einschränkungen. → § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III	→ Ja, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. → Ausnahme: Auf Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 76 SGB III besteht kein Anspruch, da eine Zuordnung zum AsylbLG besteht. → § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III, § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB III.	→ Ja, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (miterkennungsdienstlicher Behandlung bzw. AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> -AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
BAföG?	→ Ja. → § 61 BAföG	→ Ja. → § 61 BAföG	→ Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG). → Es besteht jedoch während Ausbildung / Studium ein Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG. → Für drittstaatsangehörige Personen, die in der Ukraine als Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, kann Anspruch bestehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).	→ Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG).
Kindergeld?	→ Ja. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Nein. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.
Kinderzuschlag?	→ Ja. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → Für Anspruch auf Kinderzuschlag muss Anspruch auf Kindergeld bestehen. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG	→ Nein. → Für Anspruch auf Kinderzuschlag müssen Anspruch auf Kindergeld und dem Grunde nach Anspruch auf SGB II bestehen. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG	→ Nein. → Für Anspruch auf Kinderzuschlag müssen Anspruch auf Kindergeld und dem Grunde nach Anspruch auf SGB II bestehen. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG
Elterngeld?	→ Ja. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.
Unterhaltsvorschuss?	→ Ja. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (mit erkennungsdienstlicher Behandlung bzw. AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
Integrationskurs?	→ Ja → Nachrangige Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG) → Verpflichtung durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) → Verpflichtung durch Jobcenter möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	→ Ja → Nachrangige Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG) → Verpflichtung durch Jobcenter möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) → Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 4/22 des BAMF	→ Mit Fiktionsbescheinigung ist nachrangige Zulassung möglich (siehe Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 4/22 des BAMF) → Ohne Fiktionsbescheinigung ist wohl keine Zulassung möglich.	→ Zulassung nicht möglich.
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	→ Ja. → Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist oder Leistungen nach SGB II bezieht (§ 4 Abs. 1 DeuFöV)	→ Ja. → Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist oder Leistungen nach SGB II bezieht (§ 4 Abs. 1 DeuFöV)	→ Ja. → Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist (§ 4 Abs. 1 DeuFöV).	→ Ja. → Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist (§ 4 Abs. 1 DeuFöV).

Die Grundlage der rechtlichen Regelungen ab 1. Juni 2022 ist das „Einmalzahlungsgesetz“ ([Bundestagsdrucksache 20/1411](#)), das in veränderter Fassung am 12. Mai 2022 vom Bundestag verabschiedet wurde. Die für die in dieser Tabelle dargestellten Regelungen relevanten Teile finden sich inkl. Begründung in [Bundestagsdrucksache 20/1768](#). Der gesamte Vorgang findet sich hier: <https://t1p.de/irlvm>.

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.
Projekt AQ
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.
www.einwanderer.net
www.migrationsportal.de
Fon: 0251-1448626
voigt@ggua.de



Stand: 27.5.2022

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

